



Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 66 a)

Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz: Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/461, Ziff. 31)*]

77/204. Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005⁵ und die einschlägigen Resolutionen des

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

²



Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008⁶, 18/15 vom 29. September 2011⁷ und 21/33 vom 28. September 2012⁸, sowie die Resolutionen der Generalversammlung

mus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁹, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und die Ziffern 84 bis 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-

unterstreichend, dass die Normen zum Schutz der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung und die Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und des Eintretens für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, das Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, nach wie vor nicht einheitlich sind,

in dieser Hinsicht *mit Besorgnis feststellend*, dass die Uneinheitlichkeit der einzelstaatlichen Standards für das Verbot von Hassrede vorteilhafte Bedingungen für neonazistische, extremistische, gewalttätige nationalistische, fremdenfeindliche oder rassistische Äußerungen bieten können, da viele neonazistische und einschlägige extremistische Gruppen rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung mithilfe von Anbietern von Internetdiensten oder Plattformen in den sozialen Medien grenzüberschreitend tätig sind,

betonend, dass ein Vorgehen gegen Hassrede nicht den Zweck verfolgt, die Redefreiheit einzuschränken oder zu verbieten, sondern die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt zu verhindern, die nach dem Gesetz zu verbieten ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Nutzung digitaler Technologien durch **extremistische** Gruppen und Hassgruppen, einschließlich neonazistischer Gruppen, für die Verbreitung ihrer Ideologie, zugleich jedoch feststellend, dass die digitalen .00000912 0 6S50 G.JET2(s)3((d)-5(es)23(E

hängender Intoleranz, namentlich für die Pflege der vom Kommissariat geführten Datenbank mit praktischen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über jedwede Form der Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung, des Neonazismus und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern, die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften, mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begingen, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie dazu zu erklären oder dass zu ihrer Verherrlichung Straßen nach ihnen benannt werden;

7. *fordert* die universelle Ratifikation und wirksame Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und legt den Vertragsstaaten, die die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung noch

13. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass ihre Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen, einschließlich der in Artikel 4 enthaltenen, im Einklang stehen;

14. *betont*, dass das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit wichtig sind, um den Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weltweit zu unterstützen;

15. *verweist erneut* auf die Empfehlung des früheren Sonderberichterstatters, wonach die Staaten alle offiziellen oder inoffiziellen Gedenkfeiern für das nationalsozialistische Regime, seine Verbündeten und verwandte Organisationen verbieten sollen¹², betont außerdem, dass diese Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer des Zweiten Weltkriegs entehren und Kinder und junge Menschen negativ beeinflussen, und betont in dieser Hinsicht, dass es wichtig ist, dass die Staaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen Maßnahmen ergreifen, um jeglichen Feierlichkeiten zu Ehren der SS und aller ihrer Bestandteile, namentlich der Waffen-SS, entgegenzuwirken, und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta verstoßen;

16. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die gestiegene Häufigkeit von Versuchen und Aktivitäten mit dem Ziel, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949¹³, vollinhaltlich zu erfüllen;

17. *verurteilt entschieden* Vorfälle, die den Nationalsozialismus verherrlichen und fördern, darunter Taten wie nazifreundliche Wandschmierereien und Malereien, insbesondere an Denkmälern für die Opfer des Zweiten Weltkriegs;

18. *begrüßt* die Anstrengungen von Mitgliedstaaten zur Bewahrung der historischen Wahrheit, unter anderem durch den Bau und die Erhaltung von Denkmälern und Gedenkstätten zu Ehren derjenigen, die in den Reihen der Anti-Hitler-Koalition kämpften;

19. *bekundet ihre höchste Beunruhigung* darüber, dass extremistische Gruppen, darunter Neonazi-

**Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken,
die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung,
der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen**

A/RES/77/204

A/RES/77/204

Bekämpfung dieser rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Verbrechen erarbeitet werden können und die Wirkung dieser Maßnahmen bewertet werden kann, und erinnert in dieser Hinsicht an die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁷ eingegangenen Verpflichtungen betreffend Daten, Überwachung und Rechenschaft, einschließlich der Sammlung von Daten, die nach im jeweiligen nationalen Kontext relevanten Charakteristika aufgeschlüsselt sind;

37. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Schulungen für die Polizei und andere mit der Rechtsdurchsetzung beauftragte Organe zu den Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu unterstützen, deren Propaganda eine Aufstachelung zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt darstellt, die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen und Praktiken der rassistischen Profilerstellung zu verhindern, um ihrer Verantwortung nachzukommen, die Tatverantwortlichen für diese Verbrechen vor Gericht zu stellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

38. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die zunehmende Zahl der Sitze, die extremistische Parteien mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung in einer Reihe nationaler und kommunaler Parlamente innehaben, und betont in dieser Hinsicht, dass alle demokratischen politischen Parteien ihre Programme und Aktivitäten auf die Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen, auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung gründen und alle Botschaften verurteilen müssen, mit denen auf der Überlegenheit einer

verfolgen, zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schüren;

39. *erinnert* an die Sorge der früheren Sonderberichterstatterin angesichts des Wiedererstarkens des Neonazismus in der heutigen Zeit und der zunehmenden Unterstützung und Akzeptanz des Neonazismus und der damit zusammenhängenden Ideologie in einer steigenden Zahl von Ländern¹⁸;

40. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von dem Aufruf des früheren Sonderberichterstatters an die politischen Führungsverantwortlichen und Parteien, die Aufstachelung zu rassistischer Diskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit nachdrücklich zu verurteilen, Toleranz und Respekt zu fördern und keine Koalitionen mit extremistischen Parteien rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung zu bilden¹⁹;

41. *begrüßt* die Empfehlung der früheren Sonderberichterstatterin, im Wege nationaler Rechtsvorschriften, die mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, auch weiterhin darauf hinzuwirken, Hassrede und Aufstachelung zur Gewalt zu verhüten, politischen Parteien und anderen Organisationen, die neonazistische oder andere Hassreden verbreiten, die finanzielle und anderweitige Unterstützung zu entziehen und Schritte zur Zerschlagung der verantwortlichen Organisationen zu unternehmen, wenn derartige Hassreden ein Aufstacheln zur Gewalt bezwecken oder vernünftigerweise erwarten lassen²⁰;

42. *legt* den Staaten *nahe*, die Vielfalt innerhalb ihrer Strafverfolgungsbehörden zu erhöhen, und legt ihnen eindringlich nahe, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die

¹⁷ Resolution 70/1.

¹⁸ A/HRC/38/53, Ziff. 16.

¹⁹ A/72/291, Ziff. 83.

²⁰ A/HRC/38/53, Ziff. 35 c).

investieren, sowohl in konventionelle als auch nichtkonventionelle Lehrpläne, unter anderem um Einstellungen zu ändern und rassistisch begründete Hierarchie- und Überlegenheitsvorstellungen zu korrigieren und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken und die Werte der Nichtdiskriminierung, der Gleichheit und der Achtung aller Menschen zu fördern, wie der frühere Sonderberichterstatter dargelegt hat;

49. *anerkennt* die vorrangige Rolle, die der Bildung und Erziehung bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Bekämpfung des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zukommt, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Grundsätze der Toleranz, der Nichtdiskriminierung, der Inklusion und der Achtung der ethnischen, religiösen und kulturellen Vielfalt und das Vorgehen gegen die Ausbreitung extremistischer rassistischer und fremdenfeindlicher Bewegungen und Ideen;

50. *verurteilt nachdrücklich* die Verwendung von Lehrmaterial und einer Rhetorik im Bildungsbereich, die Rassismus, Diskriminierung, Hass und Gewalt auf der Grundlage der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung verbreiten;

51. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des damaligen Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis von Ideologien wie dem Nationalsozialismus und dem Faschismus waren²²;

52. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die darauf

62. *erkennt außerdem* die positive Rolle *an*, die die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können, indem sie eine Kultur der Toleranz und Inklusion fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

63. *legt* den Staaten, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, alle Möglichkeiten zu nutzen, einschließlich derjenigen, die das Internet und die sozialen Medien bieten, um im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen gegen die Verbreitung von Ideen vorzugehen, die auf der Ü
rassistischem Hass gründen, und die Werte der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der

72. *unterstreicht* die Wichtigkeit solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

73. *legt* den Regierungen *nahe*, zusätzlich zur Verhängung von Strafmaßnahmen für Verstöße mehr Mittel in den Aufbau und die Weitergabe von Wissen zu erfolgreichen positiven Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu investieren und zu diesem Zweck unter anderem den Opfern entsprechender Verstöße gegebenenfalls Rechtsbehelfe bereitzustellen;

74. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

75. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

54. Plenarsitzung
15. Dezember 2022